

lern auch als ein sehr hoher erscheint, denn das ganze Grundstück ist nur zu 1,809,88 Steuereinheiten eingeschätzt, während erst in neuester Zeit, z. B. ein Haus auf der Schloßgasse, zum Werthe von 7 Thlr. für die Steuereinheit gerechnet, verkauft worden ist, und man bei Ermittlung der städtischen Grundwerthsabgabe das hier in Frage befundene ganze Grundstück nur zu 12,500 Thaler abgeschätzt hat. Mag auch die letztgedachte Abschätzung nicht vollständig maßgebend für den wahren Verkaufswerth des Grundstücks sein, so erscheint dennoch der aus allen diesen Momenten gezogene Schluß richtig, daß ein Kaufpreis von 30,000 Thalern ein unverhältnißmäßig hoher ist.

Das königliche Kriegsministerium hat zwar nach der Anfüge sub ○ einen erhöhten Ertrag des zu kaufenden Grundstücks veranschlagt, allein da es niemals rathlich ist, daß sich der Staat, es sei denn die allerdringendste Nothwendigkeit dazu vorhanden, den Chancen des Steigens und Fallens der Häuserwerthe und der Miettpreise aussetze, eine so unbedingte Nothwendigkeit aber hier nicht vorliegt, so widerrath auch dieser Umstand und das auf lauter Zufälligkeiten gestützte Eintreffen des aufgestellten hohen Nutzungsertrags sub ○ die Erwerbung des fraglichen Grundstücks.

Uebrigens ist das fragliche Grundstück sehr schön und zum Ausladen des Getreides ganz vorzüglich gelegen, allein das Magazinegebäude bietet nicht das mindeste Areal dazu dar, um im Bedarfsfalle eine Vergrößerung vornehmen zu können, sollte aber das Hauptgebäude zu Magazin Zwecken verwendet werden, so wäre dasselbe hierzu viel zu kostbar. Wollte man aber dies vermeiden, so blieb weiter nichts übrig, als von fremden anstoßenden Grundstücken, Areal zum Anbau an das Magazinegebäude theuer zu erwerben, was die Acquisition des hier fraglichen Grundstücks, welches nach keiner Seite hin Raum zur Ausbreitung auf eignem Grund und Boden bietet, wiederum unrathlich erscheinen läßt.

Daß man den Erlös vom Zwickauer Magazinegebäude bei Erwerbung des fraglichen Grundstücks mit in Rechnung bringen könnte, ändert nichts an der Sache; denn abgesehen davon, daß der Werth desselben eines mit leeren Räumen ausgefüllten Hauses ein sehr unsicherer bleibt, kann der Erlös dafür zu jeder spätern Zeit im Interesse des Staates verwendet werden und macht eine neue Erwerbung niemals billiger.

Daß das Zwickauer Magazinegebäude aber überhaupt jetzt verkauft werden könnte, läßt sich gar nicht annehmen, da nach den Motiven der Staatsregierung dasselbe auch künftig als Mehlmagazin gebraucht werden soll.

So gern auch die Deputation gerade die Erwerbung dieses Grundstücks bevortwortet haben würde, so überwiegend erscheinen ihr doch die sachlichen Gründe gegen solche Acquisition, weshalb sie sich veranlaßt sieht, der Kammer vorzuschlagen:

die hier geforderten 30,000 Thaler nicht zu verwilligen.

Tritt die Kammer den Vorschlägen der Deputation bei, so hat sie schließlich

die Verschreibung von 28,258 Thaler auf das außerordentliche Budget zu genehmigen.

Königlicher Commissar v. Zeschau: Die geehrte Finanzdeputation hat sich zwar nicht nachtheilig über das Grundstück selbst ausgesprochen, hat sich jedoch nicht ent-

schließen können, das Postulat zur Annahme zu empfehlen. Ich bin verpflichtet, der hohen Kammer auch meine Ansicht hierüber zu eröffnen und auf einige Suppositionen des Berichts hinzuweisen, welche mir nicht ganz richtig zu sein scheinen. Die Militärverwaltung bestrebt sich stets, die Bedürfnisse für die Armee so billig wie möglich zu beschaffen und Ersparnisse überall eintreten zu lassen, wo es nur immer mit der Wohlfahrt der Truppen sich vereinbaren läßt. Wenn dieses Bestreben aber von gutem Erfolge sein soll, so müssen freilich der Militärverwaltung auch die Mittel geboten sein, die sie zu Erreichung ihres Zwecks für nothwendig hält. Ein solches Mittel glaubt man nun in der Acquisition dieses fraglichen Grundstücks zu finden. Der Besitz derselben würde der Magazinverwaltung große Erleichterungen und Vortheile in Bezug des Einkaufs und der Aufspeicherung des Getreides verschaffen und der Staatskasse keinen Nachtheil sondern gewiß nur Vortheil bringen. Dies ist meine volle, feste Ueberzeugung. — Die geehrte Deputation rath an, anstatt der Erwerbung dieses Grundstücks lieber ein neues Magazin in der Nähe des alten zu erbauen, damit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gestört werde; dagegen muß ich einwenden, daß 1) beim alten Magazin sich kein Bauplatz vorfindet, daß 2) die Erwerbung eines solchen Platzes und die Baukosten eines neuen Magazins gewiß dieselbe Summe, ja vielleicht noch eine größere absorbiren würde, als der antheilige Kaufpreis dieses fraglichen neuen Magazins beträgt. Die Einheitlichkeit der Verwaltung würde durch dieses in Frage stehende Magazin durchaus nicht benachtheiligt, indem dasselbe auch ganz in der Nähe des alten Magazins gelegen ist, und man auch nicht beabsichtigt, einen besondern Magazinbeamten deswegen anzustellen. Ferner wird vorgeschlagen, das Getreide lieber höher aufzuschütten; das geht deshalb nicht an, weil in der letzten Zeit eben wegen Mangel an Raum die Magazinverwaltung genöthigt gewesen ist, schon über das durch das Regulativ vorgeschriebene Maß hinauszugehen. Wollte man nun etwa die 3,300 Scheffel, um die es sich handelt, noch darüber im alten Magazin aufschütten, so würde dies eine bedeutende Steigerung der Scheibenhöhe sein, welche man nicht verantworten könnte. Die vorgeschlagene Lieferung auf Zeit scheint mir auch nicht vortheilhaft zu sein, man müßte sich an Handelshäuser oder größere Lieferanten wenden, daher wäre man gezwungen, aus zweiter oder dritter Hand zu kaufen, Spesen und Lagerzins zu bezahlen, und bei Getreidemangel oder bei Abnahme der Vorräthe wäre man endlich noch genöthigt, geringeres Getreide anzunehmen; die Militärverwaltung hat auch in dieser Beziehung reiche Erfahrungen gemacht und dabei gefunden, daß sie stets gut gethan hat, wenn sie das gekaufte Getreide auch sofort oder in der nächsten Zeit übernommen hat. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Magazinräume immer nur einen